



Satzung

VfL Elmstein 1934 e.V.

VfL Elmstein 1934 e.V. | Talstraße an der L499 | 67471 Elmstein

Tel.: +49 (0)6328/ 767 | info@vfl-elmstein.de | www.vfl-elmstein.de

Gliederung der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

§ 5 Mitgliedsarten

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Ausschluss

§ 8 Beiträge

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Organe des Vereins

§ 11 Die Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 13 Der Vereinsvorstand

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

§ 16 Aufgaben des Gesamtvorstandes

§ 17 Gesetzliche Vertretung

§ 18 Jugend des Vereins

§ 19 Ältestenrat

§ 20 Aufgaben des Ältestenrates

§ 21 Abteilungen

§ 22 Ausschüsse

§ 23 Protokollierung der Beschlüsse

§ 24 Kassenprüfung

§ 25 Datenschutz

§ 26 Auflösung des Vereins

§ 27 Salvatorische Klausel

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1934 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen“ und hat seinen Sitz in Elmstein (Pfalz). Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

2. Der Verein ist unter der Nr. 40784 in das Register des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße eingetragen. Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugendarbeit und des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen, Trainer/innen, Schiedsrichter/innen und Helfer/innen;
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen im Sinne von Erziehung und Jugendhilfe; -kooperative Zusammenarbeit mit Schulen;
- Karnevalsveranstaltungen, in denen das traditionelle Brauchtum inhaltlich im Vordergrund steht (Auftritte von Büttenrednern, Sängern, Tanzmariechen, Tanzpaaren und Tanzgruppen)

§ 3 Gemeinnützigkeit

a) Der Verein ist neutral in politischer, konfessioneller und ethischer Hinsicht.

b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

d) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Jedoch können Personen, die Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausüben, hierfür durch Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung sowie für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben eine Aufwandsentschädigung erhalten.

e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

f) Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im

Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

a) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften werden.

b) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Minderjährige müssen das schriftliche Einverständnis eines/-er gesetzlichen Vertreters/-in nachweisen. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand den Antrag nicht innerhalb von vier Wochen ablehnt und anschließend der erste Beitrag gezahlt wird.

c) Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen, die in der Person des/der Antragstellers/-in liegen, oder sich aus dem Vereinszweck ergeben, ablehnen.

d) Mit dem Aufnahmeantrag werden gleichzeitig die Satzung und die erlassenen Ordnungen anerkannt. Die Satzung und Ordnungen können von jedem Vereinsmitglied beim Vorstand angefordert werden. Sie werden zudem auf der Homepage des Vereins in der gültigen Fassung veröffentlicht.

§ 5 Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern (Fördermitglieder)
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Ihre Aufnahme erfolgt in gleicher Weise wie die der aktiven Mitglieder.

Mitglieder, die sich für den Verein über das normale Maß hinaus verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht gem. § 12 befreit. Näheres kann in einer Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird, geregelt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)

- b) Ausschluss aus dem Verein (§ 10)
- c) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
- d) Tod
- e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine unterschriebene schriftliche Austrittserklärung an den Vereinsvorstand. Der Austritt muss spätestens am 1. Tag des Kalendervierteljahres zum Ende des Kalendervierteljahres erklärt werden. Die Verpflichtung des ausscheidenden Mitgliedes zur Zahlung der Vereinsbeiträge gemäß § 12 bis zu seinem Ausscheiden bleibt gemäß der Beitragsordnung bestehen.

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann erfolgen, sofern ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung, mit dem Hinweis auf die Folgen, diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

§ 7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dann erfolgen, wenn es gegen die Satzung, gegen sonstige sportliche Bestimmungen oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Außerdem können Mitglieder ausgeschlossen werden, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhalten oder gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstoßen.

Das Ausschlussverfahren wird auf Antrag des Vorstandes eingeleitet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.. Betroffene sind von der Einleitung des Verfahrens unter Mitteilung der gegen sie erhobenen Vorwürfe unverzüglich durch den Vorstand in Kenntnis zu setzen. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich vor der Mitgliederversammlung zu äußern.

§ 8 Beiträge

a) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Umlagen dürfen das 2-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.

b) Alle Vereinsmitglieder – ausgenommen die Ehrenmitglieder – sind zur Beitragszahlung verpflichtet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit der Wirksamkeit des Austritts.

c) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

d) Näheres zu den Beiträgen und Gebühren ist in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben und die vereinseigenen und für den Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu nutzen. Mitglieder sind verpflichtet, Satzung und die jeweiligen Ordnungen anzuerkennen.

b) Der Verein schließt für seine Mitglieder einen Versicherungsschutz gemäß den Richtlinien des Sportbunds Pfalz ab.

c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins negativ beeinträchtigt werden könnten.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Halbjahr eines Jahres zur Beschlussfassung der in § 17 genannten Aufgaben einberufen werden.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Wochen. Sie wird durch Aushang an der Vereinstafel im Sportheim, dem Vereinsschaukasten an der Grundschule in Elmstein, auf der Vereins-Homepage und in der Talpost bekannt gegeben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Sie wird durch Aushang an der Vereinstafel im Sportheim, dem Vereinsschaukasten an der Grundschule in Elmstein, auf der Vereins-Homepage und in der Talpost bekannt gegeben.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die Mitglieder sind vor der Mitgliederversammlung über eingehende Anträge mindestens eine Woche vorher zu informieren.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- b) Entgegennahme der Vorstandsberichte und der Berichte der einzelnen Abteilungen;

- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen;
- e) Entlastung des Vorstands auf Grundlage des Berichts der Kassenprüfer;
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer;
- g) Festlegung des Jahresbeitrags und Erhebung von Umlagen;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Der Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - 3. Vorsitzende/r
 - Kassenwart
 - Schriftführer
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Abteilungsleitern
 - dem Ältestenrat
 - dem Jugendleiter
 - bis zu 5 Beisitzer

Der Jugendleiter wird von deren Vereinsjugendtag gewählt.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung.
2. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und nimmt gesamtverantwortlich die Führungsaufgaben wahr.
3. Die/der Vereinsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und sparsamsten Haushaltsführung ausschließlich zu Vereinszwecken zu erfolgen.
5. Beschluss über die Neugründung oder Auflösung einer Abteilung,

§ 15 Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes,
2. Koordinierung des Sportbetriebes der einzelnen Abteilungen,
3. Vorschläge für Ehrungen,
4. Durchführung von Aktivitäten die den Gesamtverein betreffen,

§ 16 Gesetzliche Vertretung nach § 26 BGB

Der Verein wird im Außenverhältnis gemeinschaftlich von zwei Mitgliedern des Vorstands nach § 14.1 vertreten.

Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass bei der Vertretung des Vereins jeweils mindestens einer der drei Vorsitzenden, die untereinander gleichberechtigt sind, mitwirken muss. Außerdem wird im Innenverhältnis festgelegt, dass die Mitglieder, die den Verein nach außen vertreten, nicht in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. und 2. Grades und/oder in einem eheähnlichen Verhältnis zu einander stehen dürfen. ¹

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend (Mitglieder im Alter von 7 bis 18 Jahren) das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Sinne der Satzung.

§ 18 Der Ältestenrat

1 Der Ältestenrat besteht aus fünf, mindestens jedoch 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Mitglieder des Ältestenrats müssen das 40. Lebensjahr vollendet und mindestens 5 Jahre ununterbrochen dem Verein als ordentliches Mitglied angehört haben, oder Ehrenmitglied sein.

§ 19 Aufgaben des Ältestenrat

1. Er überwacht die Einhaltung der Satzung des Vereins,
2. Er kann den Vorstand in wirtschaftlichen und anderen wichtigen Angelegenheiten beraten,
3. Der Ältestenrat, wahrt, pflegt und fördert die Tradition des Vereins. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung und Regeln des Vereinslebens,
4. Der Ältestenrat schlägt dem Vorstand zu ehrende Mitglieder vor,
5. Der Ältestenrat entscheidet über Anträge zur Ehrenmitgliedschaft
6. Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und

¹ Wahrung Vieraugenprinzip bei Vertragsunterzeichnungen und Entscheidungen mit Außenwirkung

Vereinsorganen, soweit die Streitigkeiten vereinsinterne Angelegenheiten betreffen und eine Einigung auf anderem Wege nicht erzielt werden kann.

§ 20 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstands Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilung- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 21 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 22 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlung und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 23 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur bei einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Elmstein mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 25 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 26 Haftung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und Zwecke des Vereins handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

2. Werden die Personen nach Absatz 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein ein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

3. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden oder Veranstaltungen mitgebrachten Gegenstände oder Geldbeträge, die eventuell beschädigt werden oder verloren gegangen sind.

§ 27 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Wirksamwerden der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Satzung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung ursprünglich verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Vorgelesen und von den anwesenden Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am
2017 einstimmig genehmigt.

gez.
März 2018
für den VFL Elmstein 1934 e.V.

Ina Schwarz
2.Vorsitzende

Sven Weisenstein
3.Vorsitzender

Patrick Roth
Kassenwart